

BETRIEBSGEFAHR

BGB §§ 823 Abs. 1, 249; StVO §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und 5

Die Betriebsgefahr eines langsam auf den Einmündungsbereich zurollenden Fahrzeugs tritt hinter dem erheblichen Verschulden eines Radfahrers zurück, der trotz versperfter Sicht von einem Fußgängerweg aus die Straßeneinmündung überquert und damit eine Kollision mit dem Kraftfahrzeug verursacht.

AG Wiesbaden, Urt. v. 1.10.2015 – 91 C 1333/15

Aus den Gründen: Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von restlichen 300,35 EUR gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

Der Beklagte hat das im Eigentum des Klägers stehende Fahrzeug, einen Toyota Auris mit dem amtlichen Kennzeichen ... , am 1.9.2014 gegen 17:50 Uhr widerrechtlich und schuldhaft beschädigt, indem er von dem Fußgängerweg der Dötzheimer Straße in Wiesbaden, welchen er in entgegengesetzter Fahrtrichtung der Dötzheimer Straße befuhr, die Einmündung der Manteufelstraße mit seinem Fahrrad überquerte, obwohl ihm die Sicht nach links, d.h. in Richtung des Fahrzeugs des Klägers durch einen dort parkenden Pkw mit polnischem Kennzeichen versperrt war, und sodann mit dem Fahrzeug des Klägers kollidierte.

Gemäß § 1 Abs. 2 StVO hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt wird. Diese Sorgfaltspflicht hat der Beklagte verletzt und dadurch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall allein verursacht.

Der Beklagte befuhr mit seinem Fahrrad verkehrswidrig den Gehweg der Dötzheimer Straße, dies zudem in entgegengesetzter Fahrtrichtung, obwohl es Erwachsenen gemäß § 2 Abs. 1 und 5 StVO nicht gestattet ist, mit dem Fahrrad den Gehweg zu benutzen (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 13.10.1994 – 27 U 153/93). Ohne abzusteigen oder anzuhalten, überquerte der Beklagte sodann verkehrswidrig entgegen der Fahrtrichtung der Dötzheimer Straße mit seinem Fahrrad die Einmündung der Manteufelstraße in Höhe des Gehwegs, obwohl nach seinem eigenen Vortrag seine Sicht nach links, d.h. in die Manteufelstraße durch einen dort parkenden Pkw mit polnischem Kennzeichen versperrt war.

Das Verhalten des Beklagten, verkehrswidrig und trotz versperfter Sicht nach links in die Manteufelstraße die Straßeneinmündung zu überqueren, war höchst leichtfertig. Der Beklagte musste jedenfalls damit rechnen, dass sich die aus der Manteufelstraße kommenden Fahrzeuge, welche nach rechts auf die Dötzheimer Straße abbiegen wollen, langsam vortasten, um Einsicht in die Dötzheimer Straße zu bekommen. Der Beklagte behauptet selbst nicht, dass sich dort, wo er die Einmündung der Manteufelstraße überquert hat, ein Radweg befunden hatte. Auch die mit Schriftsatz des Klägers vom

5.6.2015 vorgelegten Lichtbilder (Blatt 3.0 ff. der Akte) lassen weder einen Radweg noch einen markierten Fußgängerüberweg erkennen.

Der Beklagte haftet gegenüber dem Kläger entsprechend der obigen Ausführungen zu 100 %.

Ein Mitverschulden des Fahrers des klägerischen Fahrzeuges gemäß § 254 BGB ist nicht ersichtlich. Darin, dass der Fahrer des gegnerischen Fahrzeuges langsam auf den Einmündungsbereich zurollte, ist ein Sorgfaltspflichtverstoß nicht zu erblicken (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 13.10.1994 – 27 U 153/93; OLG München, Urt. v. 18.7.1996 – 24 U 699/95).

Die Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Klägers tritt hinter dem vorbeschriebenen erheblichen Verschulden des Beklagten vollständig zurück (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 13.10.1994 – 27 U 153/93; OLG München, Urt. v. 18.7.1996 – 24 U 699/95).

Nachdem die Haftpflichtversicherung des Beklagten vorgerichtlich lediglich 75 % des entstandenen Schadens von 1.201,41 EUR, mithin 901,06 EUR reguliert hat, stehen noch 300,35 EUR zur Zahlung offen.

2. Der Feststellungsantrag zu 2.) ist gemäß § 823 Abs. 1 BGB ebenfalls vollumfänglich begründet. Wie oben ausgeführt, haftet der Beklagte aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall zu 100 %.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Der Beklagte befindet sich seit 28.1.2015 in Verzug, da zu diesem Zeitpunkt die Haftpflichtversicherung des Beklagten eine weitergehende Regulierung endgültig verweigerte.

4. Zudem hat der Kläger Anspruch auf Ersatz restlicher vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 54,15 EUR gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren berechnen sich unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von insgesamt 1.201,41 EUR (1.176,41 EUR + 25,00 EUR) aus einer 1,3-Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale von 20,00 EUR und Mehrwertsteuer, mithin insgesamt 201,71 EUR. Nachdem die Haftpflichtversicherung des Beklagten vorgerichtlich bereits einen Betrag von 147,56 EUR gezahlt hat, kann der Kläger in Höhe von 54,15 EUR noch Erfüllung verlangen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Christian Welter, Mainz

HAFTUNGSFRAGEN UND BEWEISWÜRDIGUNG

StVG §§ 7, 18; BGB § 823; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 4

1. Aus der Gesamtschau der Würdigung einer Zeu- genaussage und der festgestellten Kompatibilität von Schäden kann sich eine Schadensverursachung ergeben.